

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Applied Biotechnology and Food Science, M.Sc.
Hochschule: Hochschule Flensburg
Standort: Flensburg
Datum: 04.12.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist weitgehend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls überwiegend plausibel. Im Hinblick auf ein Kriterium hat der Akkreditierungsrat zunächst Bedarf für eine abweichende Entscheidung gesehen und hatte eine Auflage avisiert.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht und mit dieser überarbeitete Studiengangsdokumente vorgelegt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A. Vorläufige Bewertung

I. Auflage

Auflage zum Kriterium Studierbarkeit – planbarer und verlässlicher Studienbetrieb i.V.m.

***besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 12 Abs. 6
Studienakkreditierungsverordnung SH)***

Im Akkreditierungsbericht wird das Kriterium besonderer Profilanspruch gem. § 12 Abs. 6 Studienakkreditierungsverordnung SH als nicht einschlägig bewertet.

Der Studiengang wird allerdings ausschließlich in englischer Sprache unterrichtet und ausweislich der Beschreibungen im Akkreditierungsbericht (Seiten 13, 30, 32) auch nur von ausländischen Studierenden studiert. Gem. § 3 Abs. 5 PSO sind zwar englische Sprachkenntnisse Zugangsvoraussetzung zum Studiengang, Kenntnisse der deutschen Sprache aber nicht.

Der Akkreditierungsrat stellt daher fest, dass damit internationale Studierende die Zielgruppe des Studiengangs bilden, womit ein internationales Profil gem. § 12 Abs. 6 Studienakkreditierungsverordnung SH begründet wird. Der Akkreditierungsrat stellt weiterhin fest, dass ein zentrales Kriterium für die Studierbarkeit gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Studienakkreditierungsverordnung SH ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb ist, welcher gemäß der Begründung zu § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 MRVO insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen beinhaltet. Für eine solche umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte ist es nach Auffassung des Akkreditierungsrats erforderlich, dass die für das Studium relevanten Studiengangsunterlagen (mindestens die Modulbeschreibungen und die relevanten Studien- und Prüfungsordnungen) in der Unterrichtssprache Englisch vorliegen.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass sowohl die Modulbeschreibungen als auch die Prüfungs- und Studienordnung mit dem Antrag auf Akkreditierung nur in deutscher Sprache, nicht jedoch in englischer Sprache vorliegen. Der Akkreditierungsrat erteilt daher in Abweichung zum Gutachtergremium eine Auflage.

II. Hinweis

Im Akkreditierungsbericht heißt es auf Seite 16:

„Die Einschreibordnung der Hochschule verweist auf § 51 Abs. 2 HSG des Landes Schleswig-Holstein. Gemäß diesem Gesetz können an inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschulen erbrachte Leistungen bis zu 50% angerechnet werden, wenn die Gleichwertigkeit mit den Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die im Studium zu erwerben sind.“

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass diese Aussage unzutreffend ist. Zwar verweist die Einschreibordnung der Hochschule in § 12 Abs. 4 auf § 51 Abs. 2 HSG SH, aber die hier genannte Begrenzung von 50% der für den Studiengang anrechenbarer Leistungen bezieht sich allein auf außerhalb von Hochschulen erworbenen Kompetenzen. Gem. § 51 Abs. 2 Satz 1 HSG SH werden Studien- und Prüfungsleistungen, die an inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, anerkannt, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachweist. Die Hochschule nimmt in ihren Ordnungen auch keine Begrenzung vor. Die Anforderungen gem. § 3 Abs. 4 Studienakkreditierungsverordnung SH sind daher

erfüllt.

B. Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zu der avisierten Auflage.

Zur Auflage in der vorläufigen Bewertung

Nach der vorläufigen Bewertung wurde folgende Auflage avisiert:

„Die zentralen Studiengangsdokumente (Prüfungs- und Studienordnung, Modulhandbuch) müssen in englischer Sprache vorgelegt werden. (§ 12 Abs. 6 i.V.m. § 12 Abs. 5 Nr. 1 Studienakkreditierungsverordnung SH)“

Als Reaktion reicht die Hochschule im Rahmen der Stellungnahme eine in die englische Sprache übersetzte Studien- und Prüfungsordnung (Study and Examination Regulations) sowie ein entsprechend übersetztes Modulhandbuch (Module directory) ein.

Der zunächst avisierten Auflage wurde damit angemessen Rechnung getragen. Die Auflage wird somit nicht erteilt.

